



Gemeinde Schefflenz

Neckar-Odenwald-Kreis



GR Nr. 05-21-24

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schefflenz

am Dienstag, 25. Mai 2021 als virtuelle Sitzung (Webex-Meeting)

Verhandelt: Schefflenz, den 25. Mai 2021

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 21:11 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Rainer Houck

Gemeinderäte: Bakan Sacctin, Egolf Cedric, Feil Andreas, Klingmann Melanie, Kunzmann Edgar, Markert Klaus, Rüger Hermann, Schäfer Johannes, Schwalb Hardy, Söhner Markus, Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero

Beschäftigte usw.: Klaus Muthny
Sabrina Sommer (Schriftführerin)
Fabio Egolf
Otto Sommer

Zuhörer: 7

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom 12.05.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 12.05.2021 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Gremium beschlussfähig ist, weil 14 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlen als beurlaubt: Kovacs Karl

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: ---

als Urkundspersonen werden ernannt: Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero

Vor Eintritt in die Tagesordnung bemängelt Gemeindeglied Lutz Tscharf die fehlende Einbindung des Gemeinderats in die Entscheidung zu einer virtuellen oder Präsenzsitzung. Außerdem kritisiert er, dass die fallenden Inzidenzwerte im NOK bei der Entscheidung zur virtuellen Sitzung nicht berücksichtigt worden wären.

Der Vorsitzende legt dar, dass zu dieser Sitzung bereits vor 2,5 Wochen eingeladen wurde, zu diesem Zeitpunkt der Inzidenzwert im NOK noch über 150 lag und die erfreulich positive Entwicklung noch nicht absehbar war.

Gemeinderat Lutz Tscharf betont das öffentliche Interesse am Tagesordnungspunkt 4 „Eröffnung des Freibads“. In einer Präsenzsitzung hätten zahlreiche Zuhörer an der Sitzung teilgenommen.

Bürgermeister Houck wird bei der Vorbereitung zukünftiger Sitzungen den Wunsch des Gemeinderats berücksichtigen, die Ratsmitglieder bei der Entscheidung ob virtuell oder in Präsenz getagt wird, einzubeziehen.

Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

1. Einwohnerfragestunde

Seitens der Bevölkerung werden keine Fragen gestellt.

2. Kenntnissgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22.03.2021

Das Protokoll wurde mit den Informationen zu dieser Sitzung übersandt.

Gemeinderat Tscharf kritisiert, dass im Protokoll sein Redebeitrag zu TOP 4 stark verkürzt dargestellt ist.

Der Vorsitzende informiert, dass der Text des Redebeitrags dem Protokoll als Anlage beiliegt, die Anlage jedoch nicht mit den Gemeinderatsunterlagen versandt wurde. Der Versand wird nachgeholt.

Gemeinderat Tscharf bemängelt, dass im Protokoll TOP 5 seine Aussage „Demokratie ist, wenn das Wahllokal fußläufig erreichbar ist“ nicht erwähnt wird.

Weitere Einwendungen gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 03.05.2021

- Die Vergabekriterien für die Ausschreibung des Windparks wurden festgelegt
- Es wurden keine Grundstücksangelegenheiten verhandelt.
- Der Auszubildende Fabio Egolf wird für 1 Jahr in ein Arbeitsverhältnis übernommen. Er wird im Bereich Vorzimmer und EDV eingesetzt.

4. Entscheid zur Eröffnung des Freibads Saison 2021

Nachdem im letzten Jahr der Entschluss gefasst wurde, das Freibad aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nicht zu öffnen, besteht in diesem Jahr der dringende Wunsch, das Freibad nach Möglichkeit wieder zu öffnen.

Bürgermeister Houck berichtet über die Erstellung des erforderlichen Pandemieplan. Dieser wurde in Absprache mit dem Vorstand des Freibadfördervereins festgelegt. Erfahrungswerte aus dem letztjährigen Badebetrieb der Freibäder in Buchen und Neudenu wurden im Vorfeld eingeholt und sind im Pandemieplan mit eingeflossen. Die aktuellen Vorgaben und Regeln zur Freibadöffnung wurden berücksichtigt.

Der Plan wurde heute vor der Sitzung an die Gemeinderatsmitglieder versandt. Der Vorsitzende stellt den Pandemieplan in der Sitzung detailliert vor:

Pandemieplan 2021 für Freibad Schefflenz

1. Inbetriebnahme Freibad

Vor der Wiedereröffnung ist eine Beprobung gem. DIN 19643-1 Tabelle 5 durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Gesundheitsamt vorzulegen. Eine Freigabe für den Badebetrieb erfolgt nur wenn, die Ergebnisse der Probenahme der Anforderungen der DIN 19643 entsprechen.

2. Bad-Eintritt / Verlassen des Freibades

- In der Eingangsnische links, stehen zwei Tische mit den Handzetteln zur täglichen Registrierung und Testung der Badegäste. Es werden erfasst: Namen, Adresse, Telefonnummer und Eintrittszeit. Abstandskennzeichnung und Handdesinfektionsmittel sind vorhanden.
- Vollständig geimpfte bzw. vollständig genesene und getestete Personen haben unter vorbehaltlich der aktuellen Besucherzahl ein Eintrittsrecht.
- Der Eingang und Ausgang sind mit einem Bauzaun abgetrennt. Der Eingang erfolgt links von außen gesehen, der Ausgang erfolgt rechts und ist durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Ebenso besteht eine Abstandskennzeichnung.
- Der Eintritt erfolgt nur mit einer Jahreskarte oder 10er-Karte, um den Bargeldumgang des Kassenpersonals zu minimieren. Die Registrierung ist dabei abzugeben. Die 10er-Karte hat für die darauffolgende Badesaison Gültigkeit.
- Ausnahmen mit Tageskarten gelten für durchreisende Radfahrer oder Kurzurlauber.
- Jeder Badegast erhält bei seinem Eintritt vom Kassenpersonal einen Chip, den er beim Verlassen des Bades wieder in eine bereitgestellte Box einwirft. Mit Hilfe der Chips wird die ausgewiesene Besucherzahl kontrolliert. Wenn Diese erreicht ist, wird das Tor geschlossen und erst wieder geöffnet, wenn Chips im Ausgangsbereich vorhanden sind.
- Das Kassenpersonal sitzt geschützt und wacht über Ein- u. Austritt. Es wird täglich ebenfalls registriert. Desinfektionsmittel, Mundschutz und Handschuhe stehen bereit. Über die anfallenden Tätigkeiten werden die Helfer/innen unterwiesen. Sie bestätigen die Unterweisung mit Unterschrift.
- Schwimmkurse, Schwimmunterricht, einschließlich Trainingseinheiten und Angebote von Vereinen finden in keiner Weise statt.

3. Personenzahlen und Verhalten im Beckenbereich und auf der Liegewiese

- Eine Gesamtbelegung von 109 Personen wurde errechnet. Auf der ausgewiesenen Liegewiese haben 104 Personen Platz und auf der Treppenanlage 5 Personen. Die Sonnenterrasse ist mit einem Bauzaun geschlossen. Es gilt die vorgeschriebene Abstandshaltung von 1,50 m. Familien oder Personen aus einem Haushalt dürfen zusammenliegen.
- Im Beckenbereich wurden errechnet:
- Mehrzweckbecken: $295 \text{ m}^2 / 10 \text{ m}^2 = 29$ Personen
- Kinderbecken: $33 \text{ m}^2 / 4 \text{ m}^2 = 8$ Personen
- Gesamt: = 37 Personen
- Der Ein- u. Ausgang im Becken ist über Hinweisschilder geregelt: Eingang in das Becken über Treppe rechts und der Ausgang links. Die Ein- u. Ausstiegsleitern dürfen nur einzeln benutzt werden. „Schwimmbänder“ sollen in der errechneten Anzahl am Beckenrand zur Kontrolle vorhanden sein. Jeder Schwimmer nimmt sich ein Band und wirft es beim Verlassen des Beckens wieder in die vorhandenen Behältnisse.
- Maskenpflicht besteht auf dem gesamten Freibadgelände. Die Maske darf nur zum Zwecke des Schwimmens entfernt werden (direkter Weg zum Becken).
- Die Duschen beim Eintritt in den Beckenbereich können durch genügend Abstand beide benutzt werden.
- Rutsche und Startblöcke können mit gekennzeichnetem Warte- bzw. Abstandsbereich einzeln genutzt werden. Bei starkem Betrieb werden alle gesperrt.
- Das Einspringen von den Seiten ist verboten und geschieht nur vom Startblock.

- Beim Schwimmen gilt ebenfalls der Abstand von 1,50 m. Ansammlungen im Becken sind zu vermeiden und zu überwachen.
- Auf den Bänken gilt der erforderliche Abstand.
- Die Badeaufsicht überwacht die Sicherheit und Einhaltung der Regeln. Sie darf bei Zuwiderhandlungen Gäste vom Beckenbereich bzw. Bad verweisen.
- Im Kinderbecken werden die Eltern in ihre Aufsichtspflicht genommen. Entsprechende Hinweistafeln sorgen für Informationen der Belegung.
- Schwimm- u. Spielutensilien müssen persönlich mitgebracht werden.
- Ein Ausleihen von diesen Utensilien und Sonnenliegen erfolgt in keiner Weise.

4. Toiletten- u. Umkleidebereich

- Im gesamten Umkleidebereich wird auf den Mindestabstand von 1,50 m hingewiesen.
- Der Gebrauch eines Föns ist untersagt.
- Die Haupteingangstüren und Fenster bleiben ständig geöffnet.
- Hinweisschilder in Bild und Wort regeln auch hier das entsprechende Verhalten laut Verordnung.
- Genügend Hygienematerial ist stets vorhanden.

5. Sonstige Hygiene-Maßnahmen

- Im gesamten Gelände stehen genügend Handdesinfektionen zur Verfügung.
- Die Umkleiden, Toiletten werden vom unterwiesenen Personal verantwortungsvoll gereinigt (Reinigungs-Protokolle).
- Geländer u. Handläufe an den Leitern, sowie an der Rutsche werden mehrmals täglich desinfiziert (Protokolle).
- Hinweisschilder in Wort und Bild, sowie Abstandsmarkierungen sind angebracht.

6. Kiosk

- Nur Badegäste dürfen die Dienste vom Kiosk in Anspruch nehmen (kein Straßenverkauf).
- Das Verhalten im Kioskbereich wird ausschließlich vom Kioskbetreiber überwacht.
- Er ist für die Einhaltung der Corona-Verordnung im Kioskbereich verantwortlich. Insbesondere die Hygienevorgaben bei den Sitzmöglichkeiten sind zu beachten.

7. Informationspflichten

- Durch Aushänge innerhalb und außerhalb der Einrichtung, werden die Badegäste über die betreffenden Vorgaben wie Abstandregelungen und Hygienevorgaben, durch Hinweisschilder oder Piktogramme informiert.

8. Betretungsverbote

- Personen, die eine Registrierung verweigern, bleibt der Eintritt verwehrt.
- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen, dürfen das Bad erst betreten, wenn seit dem letzten Kontakt 14 Tage vergangen sind.
- Sie dürfen nicht eintreten bei Symptomen eines Atemwegsinfektes oder erhöhter Temperatur.

9. Verweise

- Jederzeit können Verweise ausgesprochen werden, wenn Personen sich nicht an die Verordnungen und Regeln halten.
- Im schlimmsten Fall muss das Bad wieder geschlossen werden.

10. Dokumentationen

- Alle Registrierungen und Nachweise werden nach den datenrechtlichen Vorgaben verwahrt und können nach Rücksprache mit dem Badbetreiber durch Verantwortliche eingesehen werden.

11. Anpassung an geänderte Pandemievorgaben

- Dieser Pandemieplan kann jeder Zeit den veränderten Pandemieereignissen angepasst werden.

- Werden im Alltagsbetrieb Mängel im Ablauf bzw. in der Organisation festgestellt, werden die zeitnah behoben.
- Diese Anpassungen werden mit dem Bürgermeister, DLRG, Bademeistern und Badebetriebsleiter abgesprochen.

Die Vorlaufzeit bis zur Betriebsbereitschaft des Freibads beträgt 3 Wochen. Wegen der noch laufenden Baumaßnahmen im Sanitärtrakt wird die Anmietung eines Sanitärcontainers für den laufenden Badebetrieb erforderlich. Der Container soll innerhalb des Freibads parallel zum Sportplatzzugang und neben der Badgaststätte aufgestellt werden, da hier Anschlüsse für den Container zur Verfügung stehen.

Betriebsleiter Otto Sommer erläutert die Kostenzusammenstellung für die Freibadöffnung unter Pandemiebedingungen.

Gemeinderat Tscharf erkundigt sich nach dem Grund für die hohe Stundenzahl, aber den niedrigen Kosten beim Punkt Personalaufwand.

Otto Sommer legt dar, dass hier auch ehrenamtliche Stunden des Freibadfördervereins inbegriffen sind. Außerdem sind auch Aushilfsstunden beinhaltet, welche geringer als Bauhofstunden vergütet werden.

Gemeinderat Tscharf äußert seine Bedenken zur Maskenpflicht auf dem gesamten Gelände. Er schlägt vor, auf die Maskenpflicht am Liegeplatz zu verzichten, da hier die Sicherheitsabstände zu anderen Personen eingehalten werden können und man sich im Freien befindet.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Maskenpflicht auf dem gesamten Gelände den aktuellen Vorgaben Rechnung trägt. Derzeit ist nur der direkte Gang zwischen Badebecken und Liegeplatz von der Maskenpflicht befreit. Dieser Punkt kann aber zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft und an die aktuelle Situation angepasst werden.

Gemeinderat Tscharf hinterfragt die lange Bauzeit der Sanierungsmaßnahmen des Sanitärtrakts.

Der Vorsitzende informiert, dass einzelne Komponenten wie z.B. Fenster und Türen erst nach den Vorarbeiten bestellt werden konnten und lange Lieferzeiten haben.

Gemeinderat Rüger möchte wissen, ob die Vorschriften aus dem Pandemieplan immer an die aktuellen Corona-Regelungen angepasst werden können.

Bürgermeister Houck verweist auf den letzten Punkt des Pandemieplans „Anpassung an geänderte Pandemievorgaben“. Dieser erlaubt es, Lockerungen zu berücksichtigen und den Pandemieplan auch in einzelnen Punkten tagesaktuell anzupassen.

Gemeinderätin Dr. Werling hat die pandemiebedingten Mehrkosten nachgerechnet und erhält als Ergebnis einen Mehraufwand von 16.530 €, welche in diesem Jahr aufgebracht werden müssen.

Sie schlägt vor die Besucher bei Eintritt ins Bad mit Hilfe eines QR-Codes zu registrieren und hierzu z.B. die Luca-App zu nutzen.

In Zeiten mit großem Besucherzulauf rechnet Dr. Werling mit Zutrittsengpässen. Daher schlägt sie vor mit Zeitschienen zu arbeiten, um möglichst vielen Personen den Zutritt zum Bad zu ermöglichen. Sie schlägt vor am Vormittag das Bad für Rentner zu öffnen, Nachmittag für Familien vorzusehen und in den Abendstunden Arbeitnehmern den Zutritt zum Bad zu ermöglichen.

Der Vorsitzende bestätigt, dass eine Besucherregistrierung durch die Luca-App möglich ist. Zum Vorschlag der Zeitschienen berichtet er, dass man bewusst erst einmal einen zeitlich uneingeschränkten Zutritt ermöglichen wolle. Falls dieses zu Problemen führt, sei die Einführung von Zeitkorridoren denkbar. Zunächst ziele man aber auf eine möglichst einfache Lösung ohne Zeitschienen.

Gemeinderat Bakan möchte wissen, warum die Sonnenterasse für Besucher geschlossen

werden soll.

Otto Sommer berichtet, dass dieser Bereich nur per Kamera vom Badpersonal einsehbar ist und die Aufsichtspflicht im erforderlichen Umfang dort nicht sichergestellt werden kann.

Gemeinderat Bakan widerspricht, dass die Tribüne gut einsehbar ist.

Der Vorsitzende verdeutlicht, dass es sich beim gesperrten Teil lediglich um die Sonnenterasse über dem Eingangsbereich, nicht aber um die Tribünenfläche handelt. Dies wird von Otto Sommer bestätigt.

Gemeinderat Bakan hinterfragt die Zusammensetzung der 50 Personalstunden bei Position 3 der Kostenzusammenstellung, Bauzaun etc. Dieser Zeitaufwand für die Erstellung und Anbringung von Hinweisschildern, Piktogrammen und Bauzäunen erscheint ihm überkalkuliert.

Otto Sommer legt dar, dass es sich hier auch um Zeitaufwände für Vorbereiten von Beschilderung, Abholen der Bauzäune, Aufstellen und Anbringung von Bauzäunen, Schildern und anderen Kennzeichnungen handelt. Er verweist außerdem auf die Erfahrungswerte des Bauhofs bei den Arbeiten „Bauzaun stellen“. Er berichtet, dass in diesen Stunden auch Arbeitsaufwände für das Anfertigen von z.B. Desinfektionsständen enthalten sind.

Gemeinderat Bakan stellt die Stunden dennoch in Frage.

Der Vorsitzende nimmt dies zur Kenntnis.

Außerdem möchte Gemeinderat Bakan wissen, ob es sich bei der Position „Sanitär“ um reine Aufstellkosten handelt, oder ob die Mietkosten enthalten sind.

Der Vorsitzende bestätigt, dass es sich um die Gesamtkosten für den Sanitärcontainer handelt.

Gemeinderat Bakan fordert belastbare und nachvollziehbare Kostenkalkulationen ein.

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Kalkulation viele unbekannte Größen umfasst und man lieber mit einem höheren Kostenansatz, als mit zu knapp kalkulierten Kosten geplant hat. Er findet es wichtig, eine umfassende Kalkulation bereitzustellen.

Gemeinderat Schwalb äußert seine Bedenken die Besucherzahlen anhand des Chipsystems richtig erfassen zu können. Er möchte gerne wissen, ob es möglich ist die Besucher digital über den aktuellen Stand der Besucherzahlen im Freibad zu informieren.

Der Vorsitzende berichtet vom Freibad Buchen, welches die Besucher über ein Ampelsystem und Webcam über die Besucherzahlen auf dem Laufenden hält. Ein solches Ampelsystem oder ein anderes pragmatisches Informationssystem werden seitens der Verwaltung geprüft.

Gemeinderat Tscharf stimmt Herrn Bakan im Punkt „seriöse Kostenkalkulation als Entscheidungsgrundlage“ zu und bemängelt nochmals die Stundenkalkulation.

Gemeinderat Wohlmann wünscht sich einen deutlichen Hinweis an alle Jahres- und Zehnerkartenbesitzer, dass trotz Besitz von Jahres- und Zehnerkarten kein Zugangsanspruch ins Bad besteht. Falls die zugelassenen Besucherzahlen erreicht sind, es evtl. zum Einsatz von „Zeitschienen“ kommen könnte und der Kartenbesitz nicht zu einem ganztägigen Aufenthalt im Freibad berechtigt.

Dieser Hinweis wird seitens der Verwaltung dankend aufgenommen.

Gemeinderat Bakan bemängelt noch einmal die Berechnung der pandemiebedingten Mehrkosten für den Badebetrieb und betont die Bedeutung von richtigen Informationen. Er spricht sich gegen das Prinzip aus höher zu kalkulieren und mit den tatsächlichen Kosten weit unter der Kalkulation zu bleiben.

Der Vorsitzende nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat entscheidet einstimmig, das Freibad für die Saison 2021 zu öffnen.

Der Vorsitzende bedankt sich anschließend beim Freibadförderverein für das Engagement bei der Sanierung des Umkleidetrakts und der Vorbereitung der aktuellen Badesaison.

Az.: 574.30

5. Einführung des Digitalfunks bei der Feuerwehr Schefflenz Interessenbekundung der Gemeinde Schefflenz im Hinblick auf eine Ausschreibung durch den Neckar-Odenwald-Kreis

1. Worum geht es?

Im Zuge der Einführung des Digitalfunks ist die analoge Funktechnik der Feuerwehr durch digitale Funktechnik zu ersetzen. Der Neckar-Odenwald-Kreis hat vorgeschlagen, das Beschaffungsvolumen der interessierten Städte und Gemeinden zu bündeln und unter Begleitung eines Fachanwalts europaweit auszuschreiben. Die Verwaltung schlägt vor, hierzu verbindlich das Interesse zu erklären.

2. Sachverhalt

Im Zuge der Einführung des Digitalfunks bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind nach dem Polizeivollzugsdienst, diversen Hilfsorganisationen und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk auch die Feuerwehren in Baden-Württemberg mit einer entsprechenden Digitalfunkausstattung zu versehen. Der Digitalfunk funktioniert – grob gesprochen – wie ein besonderes Mobilfunknetz, das auf die Bedürfnisse der BOS zugeschnitten ist.

Infolge des Funktionsprinzips kann die Ausstattung, die für den Analogfunk beschafft wurde, nicht mehr weiterverwendet werden. Sie muss komplett durch digitale Funktechnik abgelöst werden. Auch ist bei den wesentlich komplexeren Endgeräten künftig mit jährlichen Software-Updates durch das Innenministerium und alle zwei bis drei Jahre mit Firmware-Updates durch den Hersteller zu rechnen.

Nicht berührt durch die Einführung des Digitalfunks ist in Baden-Württemberg die Alarmierung der Feuerwehren. Diese erfolgt u.a. aus Gründen der Betriebssicherheit auch künftig durch ein gesondertes Netz und über besondere Funkmeldeempfänger. Dieses Netz ist im Neckar-Odenwald-Kreis bereits digitalisiert.

Die erforderliche Ablösung von Analogfunkgeräten und die Beschaffung von Digitalfunktechnik betrifft im Wesentlichen drei Typen von Endgeräten:

- Feststationen, sogenannte fixed radio terminals (FRT), insbesondere in Feuerwehrgerätehäusern,
- Fahrzeuggeräte, sogenannte mobile radio terminals (MRT),
- Handfunkgeräte, sogenannte handheld radio terminals (HRT).

Je nach Einsatzort und –art sind die Geräte mit verschiedenen Peripheriegeräten zu koppeln. So wird zum Beispiel ein FRT erst in Kombination mit einem Schwanenhalsmikrofon oder einem Handhörer, einem Fußtaster und einer Flachantenne nutzbar.

Die Auswahl möglicher Geräte ist eng begrenzt, weil alle Endgeräte ein Zertifizierungsverfahren nach der BDBOS-Zertifizierungsverordnung durchlaufen müssen. Die Unternehmen Motorola und Sepura können das gesamte Spektrum von Endgeräten anbieten, der Hersteller Airbus bietet derzeit kein aktuelles MRT an.

Der Neckar-Odenwald-Kreis hat vorgeschlagen, die Ausschreibung für den gesamten Landkreis zu bündeln. Hintergrund des Vorschlags ist, dass bei der Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz im Landratsamt für Fragen des Digitalfunks eine besondere Stelle geschaffen wurde, die insbesondere die Einführung unterstützen soll. Durch die Bündelung des kreisweiten Bedarfs von ca. 45 FRT, 220 MRT und 1.000 HRT (Beschaffungsvolumen ca. 1,2 Mio. EUR) sollen die Kosten der Beschaffung für die Städte und Gemeinden reduziert und ein wirtschaftlicher Preis erzielt werden. Der Landkreis hat hierzu unverbindliche Interessenbekundungen der Städte und Gemeinden eingeholt. Bisher haben 27 Städte und

Gemeinden im Landkreis ihr unverbindliches Interesse an einer Beteiligung signalisiert.

Der Landkreis beabsichtigt die Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung. Hierdurch wird den Städten und Gemeinden, die nun eine verbindliche Interessenbekundung abgeben, ein Bezugsrecht für die benötigte Digitalfunkausrüstung vermittelt.

Bei der inhaltlichen Gestaltung der Ausschreibung wird nach Mitteilung des Landratsamts darauf geachtet, dass die Städte und Gemeinden jeweils Funktechnik beschaffen können, welche insbesondere mit den zum Teil bereits bestehenden Vorrüstungen in den Einsatzfahrzeugen kompatibel ist. Dazu sollen zwei Warenkörbe mit unterschiedlichen technischen Anforderungen definiert werden, aus denen jeweils die passende Systemtechnik abgerufen werden kann.

Die Städte und Gemeinden erhalten vom Landratsamt eine Bewertungsmatrix, um im Nachgang zur „Befüllung“ der Warenkörbe durch die Ausschreibung eine rechtssichere Beschaffungsentscheidung „aus den Warenkörben“ durchzuführen. Hierbei sollen die Kriterien (1) Preis, (2) Gerätebestand, (3) Vorrüstungen in Kfz., (4) Servicefreundlichkeit in Bezug auf Updates, (5) Reparaturkonzept des Anbieters abgebildet werden.

Der Bezug und die Abrechnung erfolgen dann ohne Einschaltung des Landkreises direkt zwischen Anbieter und der jeweils erwerbenden Stadt bzw. Gemeinde. Als Umsetzungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2022 vorgesehen. Bis zum letztgenannten Zeitpunkt soll eine Preisbindung bestehen, der Abruf von Systemtechnik soll aber auch danach noch möglich sein. Dadurch kann den unterschiedlichen Mittelbereitstellungszeitpunkten bezogen auf Haushaltsmittel und Landesförderung Rechnung getragen werden.

Für die durch die Einführung des Digitalfunks verursachte Ersatzbeschaffung von notwendigen, fest eingebauten Funkgeräten in Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen und Feuerwehrhäusern sieht Nr. 5.1 der Anlage zur VwV Z-Feu eine Festbetragsförderung in Höhe von 600 EUR je Stück, einschließlich Einbau und Zubehör vor. Die Durchführung der Ausschreibung durch das Landratsamt und die Interessenbekundung hierzu sind nach Mitteilung der Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz des Landratsamts in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium insofern nicht förderschädlich.

Die Begleitung der Ausschreibung erfolgt beim Landratsamt intern durch die Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, wo mit Herrn Schollmeier ein ausgewiesener Experte für Digitalfunkausrüstung tätig ist. Extern beigezogen wird ein Fachanwalt der Kanzlei Menold Bezler (Stuttgart), die das Landratsamt bereits bei der Ausschreibung der digitalen Alarmierung erfolgreich begleitet hat. Für die interne Begleitung erhebt das Landratsamt keinen Kostenbeitrag, die Kosten der externen Begleitung von geschätzt 10.000 EUR (ohne Kosten eines ggf. durch unterlegene Bieter betriebenen Rechtsbehelfsverfahrens) werden nach den Anteilen am Beschaffungsvolumen auf die Städte und Gemeinden umgelegt.

3. Handlungsbedarf und –optionen

Der Beschaffungsbedarf in der Gemeinde Schefflenz stellt sich nach eingehender Analyse wie folgt dar:

Art der Ausstattung	Anzahl	Standort/Fahrzeug	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
Fahrzeug mit Einzelbesprechung	1	MTW	3.100,00 €	3.100,00 €
Fahrzeug mit Doppelbesprechung	3	LF, MLF, HLF10	4.200,00 €	12.600,00 €
Funkzentrale mit Abschnittshaus	2	Ober-, Unterschefflenz	4.500,00 €	9.000,00 €
Funkzentrale mit Führungshaus	1	Mittelschefflenz	15.000,00 €	15.000,00 €
Gesamtsumme netto				39.700,00 €

Im Hinblick auf die Mittelbereitstellung ist der Sachstand wie folgt:

Nachdem der Bedarf für eine Beschaffung digitaler Funktechnik unabweisbar ist, bestehen folgende Handlungsmöglichkeiten:

- Die Beschaffung wird durch die Gemeinde Schefflenz unmittelbar selbst durchgeführt. Dies hätte den Vorteil, das Beschaffungsverfahren voll umfänglich selbst steuern und durchführen zu können. Kehrseitig ist damit zu rechnen, dass in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen auftreten werden, die einer externen Begleitung bedürfen.

- Die Gemeinde bekundet das verbindliche Interesse an der Ausschreibung des Landkreises. Dies hätte den Vorteil, dass tatsächliche und rechtliche Fragen zentral behandelt werden können und über das größere Mengengerüst voraussichtlich ein wirtschaftlicher Preis erzielt werden kann. Außerdem kann auch in der weiteren Begleitung – ohne besondere Kosten – die besondere technische Expertise des Landratsamts genutzt werden. Die Kosten der externen Begleitung durch eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei werden gerecht verteilt. Eine Belastung der Gemeindeverwaltung mit technischen und rechtlichen Einzelfragen wird so weitgehend und kostengünstig vermieden. Aufgrund der damit verbundenen Vorteile hält die Verwaltung dieses Vorgehen „im Geleitzug“ für eindeutig vorteilhafter.

Gemeinderätin Dr. Werling erkundigt sich nach der Zusammensetzung der Anschaffungskosten und mit welchen weiteren Kosten zu rechnen ist.

Der Vorsitzende informiert, dass die Anschaffung zu regelmäßigen Folgekosten wie z.B. Softwareupdates führt. Diese Kosten sind der Verwaltung heute noch nicht bekannt.

Gemeinderat Schäfer schätzt den Folgekosten nicht höher ein, als die laufenden Kosten des aktuellen analogen Funksystems.

Gemeinderätin Dr. Werling möchte wissen, wer die Softwareupdates beim digitalen Funksystem durchführt und was das an Kosten mit sich bringt.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass die Beschlussvorlage vom Landratsamt zur Verfügung gestellt wurde und alle der Verwaltung vorliegenden Informationen beinhaltet.

Gemeinderätin Werling verweist auf die in der Vorlage angekündigten Updates.

Der Vorsitzende erläutert, dass das Landratsamt bereits von uns und anderen Gemeinden darauf hingewiesen wurde, dass diese Kosten nicht dargelegt sind. Bisher hat das Landratsamt jedoch keine Informationen zu diesen Kosten bereitgestellt.

Der Vorsitzende hofft, dass das Funkmelderteam sich auch beim Digitalfunk mit einbringen kann. Er betont noch einmal, dass die Umstellung unumgänglich ist. Die heutige Frage ist, ob die Beschaffung des Equipments gemeinsam mit dem Landratsamt erfolgen soll. Alternativ müsste die Ausrüstung zu einem späteren Zeitpunkt eigenständig beschafft werden. Die Umstellung auf Digitalfunk ist unumgänglich, da der Digitalfunk ab 2024 verbindlich vorgeschrieben ist.

Gemeinderat Feil schätzt, dass die jährlichen Instandhaltungskosten des Digitalfunks nicht markant von den Instandhaltungskosten des analogen Funksystems abweichen werden. Als einen Grund nennt er das Engagement des Funkmelderteams. Es sei damit zu rechnen, dass das Team sich auch in die neue Technik einarbeiten wird.

Gemeinderätin Klingmann stimmt Gemeinderat Feil zu.

Gemeinderat Egolf betont nochmals, dass die Umstellung aufs digitale Funksystem unumgänglich ist, da das analoge Funksystem abgeschafft wird.

Gemeinderat Bakan weist darauf hin, dass heute nur über ein verbindliches Interesse an einer gemeinsamen Ausschreibung entschieden werden soll.

Der Vorsitzende stellt klar, dass bei einem verbindlichen Interesse an einer gemeinsamen Ausschreibung auch die Beschaffung über diesen Pool erfolgen muss. Einzige Ausnahme ist, wenn kein wirtschaftliches Angebot abgegeben werden sollte.

Gemeinderat Bakan legt dar, dass bei einer gemeinsamen Ausschreibung des Landkreises mit günstigeren Anschaffungskosten zu rechnen ist, als bei einer eigenständigen Beschaffung durch die Gemeinde Schefflenz.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Folgendes:

1. Die Gemeinde Schefflenz bekundet das verbindliche Interesse an der Ausschreibung des Landkreises im Hinblick auf die Beschaffung von digitaler Funktechnik für die Feuerwehren der Städte und Gemeinden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für eine Berücksichtigung im Rahmen der Ausschreibung ggf. erforderlichen Erklärungen und Rechtshandlungen gegenüber dem Landkreis abzugeben bzw. vorzunehmen.
3. Die Gemeinde Schefflenz ist mit der Umlegung der bei der Ausschreibung entstehenden externen Beratungskosten auf die beteiligten Städte und Gemeinden nach ihrem Anteil am Beschaffungsvolumen (Wert in EUR) einverstanden.

Az.: 131.63

6. Auftragsvergaben

a) Neubau einer Heizzentrale an der Schefflenzhalle - Vergabe der Roh- und Tiefbauarbeiten -

Die Arbeiten für den Neubau der Heizzentrale bei der Schefflenzhalle sowie die Tiefbauarbeiten für die Gas- und Heizungsleitungen wurden öffentlich ausgeschrieben. 7 Leistungsverzeichnisse wurden abgeholt. 5 Angebote wurden abgegeben und 4 Angebote konnten gewertet werden. Die Submission war am Dienstag, 04.05.2021 und brachte folgendes Ergebnis:

1. Fa. Kispert, Limbach	203.523,88 €
2.	230.212,29 €
3.	235.135,40 €
4.	259.998,24 €

Die formale und rechnerische Prüfung ergab, dass die Fa. Kispert, Limbach die günstigste Bieterin ist.

Unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte wird vom Büro Müller u. Konrad, Buchen vorgeschlagen den Zuschlag für die Roh- und Tiefbauarbeiten für den Neubau der Heizzentrale zum Angebotspreis von 203.523,88 € an die Fa. Kispert, Limbach zu vergeben.

Die Kostenschätzung für die aktuell ausgeschriebenen Arbeiten lag bei einer Summe von 180.200 €.

Das Ausschreibungsergebnis liegt somit um 23.323 € über der Kostenschätzung.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Verwaltung die Mehrkosten detailliert hinterfragt hat. Daraufhin hat der Planer die Kostenschätzung nochmals aktualisiert. Der Mehraufwand gegenüber der ursprünglichen Planung setzt sich zu 50 % aus Mehrkosten für den Rohrgraben zusammen. Die anderen 50 % Mehrkosten sind der übrigen Ausschreibung zuzuordnen und resultieren u.a. aus überplanmäßigen Kostensteigerungen für Baumaterialien. Dennoch schlägt der Planer eine Auftragsvergabe an die Fa. Kispert, Limbach vor, da es sich hier um ein wirtschaftliches Angebot handelt.

Gemeinderat Tscharf bestätigt die aktuellen deutlichen Preiserhöhungen für Baumaterialien und hinterfragt die Ausschreibung neuer Baugebiete.

Der Vorsitzende dankt Herrn Tscharf für seine Einschätzung.

Gemeinderat Söhner erkundigt sich, ob die Mehrkosten im Rahmen bleiben.

Bürgermeister Houck stellt dar, dass es sich bei diesem Gewerk um Festpreise handelt und mit keinen weiteren Kostensteigerungen gerechnet werden muss. Preissteigerungen in den weiteren Gewerken können zum heutigen Stand noch nicht beurteilt werden.

Gemeinderat Söhner gibt seine Bedenken kund, dass es in den anderen Gewerken ebenfalls zu Preissteigerungen gegenüber den Plankosten kommen könnte.

Gemeinderat Bakan möchte wissen, ob die anderen Gewerke bereits jetzt ausgeschrieben werden könnten um weitere Preissteigerungen zu vermeiden.

Klaus Muthny berichtet, dass aktuell die Ausschreibung der Heizung läuft und die Auftragsvergabe in der nächsten Sitzung geplant ist.

Gemeinderat Bakan erkundigt sich nach der Möglichkeit einer zeitgleichen Ausschreibung aller Gewerke.

Klaus Muthny berichtet, dass der Zeitplan des Planers genau eingehalten wird und dieser dem Gemeinderat in einer früheren Sitzung genau erläutert wurde. Die Ausschreibungen werden aus den Werkplanungen abgeleitet und unmittelbar mit deren Fertigstellung ausgeführt.

Der Gemeinderat vergibt mit 12 Ja- und 2 Gegenstimmen die Roh- und Tiefbauarbeiten zum Neubau der Heizzentrale an der Schefflenzhalle zum Angebotspreis von 203.523,88 € an die Fa. Kispert, Limbach.

Az.: 212.251 TA

b) Neuberechnung des allgemeinen Kanalplans (AKP) für alle Ortsteile - Auftragsvergabe -

Der vorliegende AKP ist aus dem Jahr 1996. Die AKP sollten nach einem Zeitraum von 10 – 15 Jahren neu überrechnet werden. Bei den vorliegenden AKP ist eine neue Berechnung nach den heutigen Forderungen erforderlich.

Für die Neuberechnung des AKP haben wir uns vom Ing. Büro Sack u. Partner, Adelsheim ein Angebot erstellen lassen.

Die Kosten gliedern sich wie folgt auf:

OT Oberschefflenz und Kleineicholzheim	16.000 €
OT Mittelschefflenz	12.000 €
OT Unterschefflenz	<u>15.500 €</u>
	43.500 €
19%	<u>8.265 €</u>
	51.765 €

Bei der Erstellung des neuen AKP wird die gesamte Ortsentwässerung der 4 Ortsteile auf den Stand der derzeit geltenden, anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Vorschriften gebracht. Gleichzeitig wird auch die hydraulische Leistungsfähigkeit überprüft. Alle seit der letzten Genehmigung durchgeführten Erweiterungen und zurzeit geplante Erweiterungen fließen in die Berechnung ein.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass für diesen Auftrag nur ein Angebot vorgelegt wurde. Dies hat den Hintergrund, dass das vorgeschlagene Büro umfassende Vorkenntnisse über unsere technischen Strukturen hat, da der größte Teil von ihnen geplant und die Umsetzung

begleitet wurde. Bei anderen Büros würde ein großer Aufwand hinzukommen, um diese technischen Gegebenheiten zu ermitteln.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Wirtschaftlichkeit über interkommunale Vergleiche geprüft wurde.

Gemeinderätin Dr. Werling möchte wissen, was aus der Neuberechnung des AKP resultiert. Der Vorsitzende informiert, dass die gesamte Entwässerungskonzeption der nächsten Jahrzehnte danach ausgerichtet wird und der AKP als Planungsgrundlage hierfür dient. Auch für neue Gebiete, die ans Kanalnetz angeschlossen werden sollen, werden auf Grundlage des AKP geplant. Er betont, dass der AKP alle 10 – 15 Jahre neu zu berechnen ist. Die letzte Neuberechnung des Schefflenzer AKP liegt zwischenzeitlich schon 20 Jahre zurück. Die Neuberechnung des AKP kann nicht mehr länger hinausgezögert werden, da die Untere Wasserbehörde diese von der Gemeinde Schefflenz nun nachdrücklich einfordert.

Gemeinderätin Dr. Werling erkundigt sich, ob die aktuellen Planungen nach dem bestehenden AKP ausgeführt wurden. Dies bestätigt Bürgermeister Houck.

Gemeinderat Feil möchte wissen, ob die Gemeinde Schefflenz zufrieden mit dem Dienstleister Büro Sack u. Partner ist und ob es alternative Planungsbüros für diese Aufgabe gibt um das Preisgefüge für die Dienstleistung vergleichen zu können.

Der Vorsitzende berichtet, dass derzeit in unserer Region zwei weitere Dienstleister bekannt sind, Neuberechnungen des AKP anbieten. Bei den anderen Ingenieurbüros handelt es sich um überregionale Anbieter. Beide Ingenieurbüros sind gut ausgelastet. Mit dem Büro Sack u. Partner hat man regelmäßig zu tun und ist mit deren Dienstleistung zufrieden.

Gemeinderat Bakan möchte wie Gemeinderat Schwalb wissen, warum nur 1 Angebot eingeholt wurde. Er plädiert dafür zukünftig ein Alternativangebot für die Entscheidungsfindung mit einzuholen.

Der Vorsitzende erläutert nochmals die ungewöhnliche Angebotssituation und legt dar, dass in diesem Angebot Vollkosten abgebildet werden können, da von Büro Sack u. Partner bereits auch der vorausgegangene AKP erstellt wurden.

Der Gemeinderat vergibt mit 10 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen den Auftrag für die Neuberechnung des allgemeinen Kanalplan (AKP) zum Angebotspreis von 51.765 € an das Ing. Büro Sack u. Partner, Adelsheim.

Az.: 701.00

7. Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen

a) Bauantrag zum Teilausbau einer Scheune zur einer Pkw-Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 58, Hauptstraße 28, Gemarkung Oberschefflenz

Der Antragsteller möchte das bestehende Scheunengebäude durch das Einziehen von Trennwänden gemäß gesetzlich geforderter Brandschutzqualität umbauen, um Räume für eine Pkw-Garage sowie Abstell- und Lagerflächen zu schaffen.

Das Baugrundstück liegt innerhalb der Abrundungssatzung Oberschefflenz (§ 34 BauGB). Die Angrenzeranhörung ist erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die geplante Umnutzung zu begrüßen, da hier ein zusätzlicher Pkw-Stellplatz geschaffen wird.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben einstimmig zu und erteilt das Einvernehmen, sofern keine begründeten Einwendungen der Angrenzer vorgetragen werden.

Az.: 632.21

b) Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 10840, Roedderstraße 1, Gemarkung Oberschefflenz

Die Antragsteller planen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Holzständerbauweise mit Pkw-Doppelgarage. Das Wohnhaus soll als Dachform ein Satteldach mit Zwerchgiebel auf der Südwestseite erhalten. Die Garage erhält ein Flachdach.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schöndelrain“.

Folgende Bebauungsplanfestsetzungen werden nicht eingehalten:

- Überschreitung der Erdgeschossfußbodenhöhe
Gemäß Ziff. 12.4 der Bebauungsplanfestsetzungen soll bei diesem Baugrundstück die maximal zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe bei 299,85 m üNN liegen, geplant ist eine EFH von 300,55 m üNN. Dies bedeutet eine Überschreitung von 0,70 m.
- Überschreitung der maximal zulässigen Geländemodellierung
Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände sind außerhalb des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes nur bis 1 m Höhe zugelassen. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze sind Abgrabungen von 2 m über eine Terrassierung geplant.
- Baugrenzenüberschreitung
Geringfügige Überschreitung der Baugrenze durch den Dachvorsprung im Norden.

Zur Begründung für die geplanten Abweichungen wird der Wunsch der Bauherren nach mehr Gartenfläche im südlichen Grundstücksbereich angeführt. Deshalb soll das Gebäude möglichst weit Richtung Nordosten versetzt werden, wo allerdings das Gelände sehr stark ansteigt. Damit das Haus nicht so tief eingegraben werden muss, ist die Überschreitung der EFH erforderlich. Die maximal zulässige Firsthöhe von 9 m wird jedoch nicht überschritten. Die steile Geländetopografie in Richtung Nordosten (ca. 3,40 m – 3,80 m) erfordern die Abweichungen der maximal zulässigen Abgrabungen.

Aus Sicht der Verwaltung können die Abweichungen toleriert werden, da die zulässige Firsthöhe von 9 m nicht überschritten wird. Die geringfügige Baugrenzenüberschreitung mit den Dachvorsprung ist ebenfalls tolerierbar, zumal die nachbarschützenden Mindestgrenzabstände eingehalten sind.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben einstimmig zu und erteilt das Einvernehmen, sofern keine begründeten Einwendungen der Angrenzer vorgetragen werden.

Az.: 632.21

8. Beschluss zur Annahme von Zuwendungen

Nach der Dienstanweisung über die Annahme und die Behandlung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Schefflenz stehen folgende Spenden zur Annahme durch den Gemeinderat an:

Volksbank Mosbach eG; Hauptstr. 16; 74821 Mosbach
Geldspende 232,05 €; Hochbeet
Kindertagesstätte "GerneGross" Oberschefflenz

Volksbank Mosbach eG; Hauptstr. 16; 74821 Mosbach
Geldspende 232,05 €; Hochbeet
Kindertagesstätte "Sonnenschein" Unterschefflenz

Volksbank Mosbach eG; Hauptstr. 16; 74821 Mosbach
Geldspende 75,00 €; 51. Internationaler Jugendmalwettbewerb
Schefflenztalschule Mittelschefflenz

Der Gemeinderat genehmigt mit 14 Ja-Stimmen die Annahme der Zuwendungen.

9. Informationen, Anfragen, Anregungen

Der Vorsitzende informiert über:

- Das nächste Treffen des Arbeitskreises B292 findet am 16.06.2021 um 19:00 Uhr im Rathaussaal, Rathaus Mittelschefflenz statt.

Az.: 651.31 TA

Die Gemeinderäte informieren sich bzw. regen an:

- Gemeinderat Tscharf fordert nochmals die Festlegung der Rahmenbedingungen für eine Video-, bzw. Präsenzsitzung des Gemeinderats.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass dieses Thema auf der Tagesordnung nichtöffentliche Sitzung steht. Aktuell sieht er jedoch die Möglichkeit die kommende Sitzung als Präsenzsitzung abhalten zu können.

Az.: 022.3

- Gemeinderat Bakan informiert sich, wie weit das Löschwasserkonzept für die Adelsheimer Straße vorangeschritten ist. Er berichtet davon, dass ein Bauherr deswegen seit 2 Jahren auf seine Baugenehmigung warte.

Der Vorsitzende stellt klar, dass die Bestätigung der Gemeinde, alle Löschwasserfragen geklärt zu haben, dem Landratsamt bereits seit Monaten vorliege.

Klaus Muthny bestätigt, dass das Löschwasserkonzept der Gemeinde Schefflenz steht. Allerdings warte man auf Rückmeldungen vom Landratsamt wegen des Ausrückekonzepts.

Der Vorsitzende weist auf ein internes Organisationsproblem des Landratsamts hin und betont nochmals, dass die Gemeinde in dieser Angelegenheit tätig war, alle Anforderungen des Landratsamts erfüllt hat und der Grund für die fehlende Erteilung der Baugenehmigung beim Landratsamt liegt.

Az.: 133.210

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung. Der Gemeinderat verhandelt sodann im nichtöffentlichen Teil.

Der Vorsitzende:

Die Urkundspersonen:

Schriftführerin: